

Kirchengesetz über die Bildung der Gemeindekirchenräte und Kirchenvorstände in den Kirchengemeinden der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe
GemeindekirchenratsbildungsG (GKRuKVBG)

vom 10. Juni 2017

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf ihrer Tagung am 10. Juni 2017 gemäß Artikel 52 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bildung und Zusammensetzung

- (1) In jeder Kirchengemeinde werden ein Gemeindekirchenrat und ein Kirchenvorstand gebildet. Der Gemeindekirchenrat besteht aus
- a. den von der Gemeinde gewählten Mitgliedern,
 - b. den Mitgliedern kraft Amtes,
 - c. aus den vom Gemeindekirchenrat berufenen Mitgliedern des Kirchenvorstandes, soweit sie nicht bereits gewählte Mitglieder des Gemeindekirchenrats sind.
- (2) Der Kirchenvorstand besteht aus
- a. den vom Gemeindekirchenrat aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern,
 - b. den Mitgliedern kraft Amtes,
 - c. aus den vom Gemeindekirchenrat berufenen Mitgliedern.
- (3) Mitglieder kraft Amtes sind die zum Dienst in der Kirchengemeinde beauftragten Pastoren, die Inhaber einer Pfarrstelle der Kirchengemeinde sind oder denen die Verwaltung einer Pfarrstelle der Kirchengemeinde übertragen worden ist.

§ 2

Zahl der Mitglieder

- (1) Die Zahl der gewählten Mitglieder des Gemeindekirchenrates beträgt bei einer Kirchengemeinde mit
- | | |
|-----------------------------------|----------------|
| - bis zu 2.000 Gemeindeglieder | 12 Mitglieder, |
| - 2.001 bis 4.000 Gemeindeglieder | 15 Mitglieder, |
| - 4.001 bis 6.500 Gemeindeglieder | 18 Mitglieder, |
| - 6.501 und mehr Gemeindeglieder | 24 Mitglieder. |
- (2) Die Zahl der vom Gemeindekirchenrat aus seiner Mitte zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes beträgt bei einer Kirchengemeinde mit
- | | |
|-----------------------------------|---------------|
| - bis zu 2.000 Gemeindeglieder | 4 Mitglieder, |
| - 2.001 bis 4.000 Gemeindeglieder | 5 Mitglieder, |
| - 4.000 bis 6.500 Gemeindeglieder | 6 Mitglieder, |

- 6.501 und mehr Gemeindeglieder 8 Mitglieder.
- (3) Maßgeblich ist die Zahl der Kirchenmitglieder, die nach dem Stand vom 30. Juni des Jahres vor der Wahl der Gemeindekirchenräte aufgrund der Gemeindegliederverzeichnisse von den für die Führung dieser Verzeichnisse zuständigen Stellen ermittelt wird.

§ 3 Amtszeit

- (1) Der Gemeindekirchenrat wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt.
Die Amtszeit beginnt mit seiner Einführung und endet mit der Einführung des neu gewählten Gemeindekirchenrates.
- (2) Die Amtszeit des Kirchenvorstandes dauert in der Regel sechs Jahre. Sie beginnt mit der Einführung und endet mit der Einführung der neuen Kirchenvorsteher.

II. Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 4 Wahlrecht

- (1) Das Recht zur Wahl haben alle Kirchenmitglieder, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, die am Wahltag Mitglieder der Kirchengemeinde sind und die in die Wählerliste eingetragen sind.
- (2) Wahlberechtigt ist nicht:
 - a. wer nicht zur Feier des Heiligen Abendmahls zugelassen ist,
 - b. wem das Wahlrecht aberkannt worden ist,
 - c. oder wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

§ 5 Aberkennung des Wahlrechts

- (1) Das Wahlrecht kann einem Kirchenmitglied aberkannt werden, wenn es seine Pflichten erheblich verletzt.
- (2) Über die Aberkennung des Wahlrechts entscheidet der Kirchenvorstand nach Anhörung des betroffenen Kirchenmitglieds. Gegen die Entscheidung, die schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, kann das betroffene Kirchenmitglied binnen einer Woche nach Zustellung Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. Die Entscheidung des Landeskirchenamtes über die Beschwerde ist nicht anfechtbar.

§ 6

Aufhebung der Aberkennung

- (1) Sind die Gründe für die Aberkennung des Wahlrechts entfallen, so beschließt das Landeskirchenamt auf Antrag des betroffenen Kirchenmitgliedes, des Kirchenvorstandes oder von Amts wegen nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Pfarramtes die Aufhebung der Aberkennung. Die Entscheidung des Landeskirchenamtes ist nicht anfechtbar. Der Antrag auf Aufhebung der Aberkennung ist erstmalig ein Jahr nach Abschluss des Aberkennungsverfahrens zulässig.
- (2) Im Falle des unanfechtbar abgelehnten Antrages kann der Antrag auf Aufhebung der Aberkennung frühestens nach Ablauf eines Jahres erneut gestellt werden.

§ 7

Wählbarkeit

- (1) In den Gemeindekirchenrat kann nur gewählt werden,
 - a. wer am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Kirchengemeinde zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt und volljährig ist
 - b. und wer bereit ist, die Erklärung gemäß § 17 dieses Gesetzes abzugeben.
- (2) In den Gemeindekirchenrat kann nicht gewählt werden
 - a. wer nicht nur vorübergehend oder nicht nur geringfügig von einer Kirchengemeinde oder für den Dienst in einer Kirchengemeinde angestellt ist,
 - b. wer als Mitarbeiter im Landeskirchenamt angestellt ist und sofern sich die Tätigkeit auf den Dienst der Kirchengemeinde auswirken kann,
 - c. wer ordiniert ist,
 - d. oder wer Mitglied in Gruppierungen, Organisationen oder Parteien ist, die sich gegen Schrift und Bekenntnis oder die freiheitlich demokratischen Grundordnung richten, oder wer diese Gruppierungen, Organisationen oder Parteien aktiv unterstützt.
- (3) Mitarbeitende der Kirchengemeinde oder der Landeskirche können nicht in den Kirchenvorstand gewählt oder berufen werden.
- (4) Ehegatten, Lebenspartner, Verwandte in grader Linie und Geschwister dürfen nicht zu gleicher Zeit Mitglied desselben Gemeindekirchenrates oder des Kirchenvorstandes sein.

III. Wahlverfahren

§ 8

Anordnung der Wahl

Die Wahl der Gemeindekirchenräte wird vom Landeskirchenamt angeordnet. In der Anordnung ist der Wahltag festzusetzen.

§ 9

Wahl- und Stimmbezirke

- (1) Jede Kirchengemeinde bildet einen Wahlbezirk.
- (2) Der Kirchenvorstand kann den Wahlbezirk in mehrere Stimmbezirke aufteilen. Bei der Abgrenzung der Stimmbezirke sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, sie soll anhand der Pfarrbezirke oder der kommunalen Grenzen erfolgen.

§ 10

Wahlausschuss

Der Kirchenvorstand kann zur Vorbereitung und Leitung der Wahl aus seiner Mitte einen Wahlausschuss ernennen. Dieser muss mindestens aus drei Mitgliedern bestehen. Der Wahlausschuss übernimmt die Aufgaben, die gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zur Vorbereitung der Wahl dem Kirchenvorstand zukommen.

§ 11

Wählerliste

- (1) Der Kirchenvorstand stellt die Liste der wahlberechtigten Kirchenmitglieder (Wählerliste) auf. Sie enthält die Familiennamen, Vornamen, Geburtstage und Anschriften der Wahlberechtigten.
- (2) Sind Stimmbezirke gebildet worden, so ist die Wählerliste nach diesen Bezirken aufzugliedern.
- (3) Gehört der Kirchengemeinde ein Kirchenmitglied an, das seinen Wohnsitz nicht in der Kirchengemeinde hat, so bestimmt der Kirchenvorstand, in welche Wählerliste es aufzunehmen ist.

§ 12

Auslegung, Bekanntmachung und Prüfung der Wählerliste

- (1) Die Wählerliste ist spätestens während der zehnten Woche vor dem Wahltag zu festgesetzten Zeiten für jedes Kirchenmitglied zugänglich auszulegen. Die Kirchenmitglieder sind durch Abkündigung im Hauptgottesdienst auf die bevorstehende Wahl hinzuweisen und zur Einsichtnahme in die Wählerliste aufzufordern. Diese Bekanntgabe soll durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.
- (2) Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, die Wählerliste bis zur Wahl auf dem aktuellen Stand zu halten. Jedes Kirchenmitglied kann bei dem Kirchenvorstand bis drei Wochen vor der Wahl Berichtigungen der Wählerliste beantragen. Wer die Aufnahme in das Wählerverzeichnis begehrt, hat darzulegen, worauf seine Wahlberechtigung beruht.

- (3) Wenn die angezeigte Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerliste nicht offenkundig ist, kann der Kirchenvorstand die Glaubhaftmachung verlangen.
- (4) Gegen eine Entscheidung des Kirchenvorstandes können die Betroffenen innerhalb einer Woche nach Zustellung Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. Die Entscheidung des Landeskirchenamtes unterliegt keiner Nachprüfung. Ein noch anhängiges Beschwerdeverfahren gegen eine Eintragung in die Wählerliste hindert nicht die Ausübung des Wahlrechts.
- (5) Die Wählerliste wird am Tage vor dem Wahltag endgültig geschlossen. Bis dahin kann der Kirchenvorstand die Wählerliste auch von Amts wegen berichtigen, wenn sie offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist.
- (6) Macht ein Wahlberechtigter von dem Recht, in die Wählerliste Einsicht zu nehmen und ihre Berichtigung zu beantragen, keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er in der Wählerliste nicht aufgeführt ist, so ist eine aus diesem Grund eingelegte Beschwerde gegen die Wahl unzulässig.

§ 13

Einreichen der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlberechtigten werden bei den in § 12 Abs. 1 vorgesehenen Abkündigungen und Bekanntmachungen unter Hinweis auf die Vorschriften des Absatzes 2 auch zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.
- (2) Die Wahlberechtigten können innerhalb einer Frist von drei Wochen, die mit der Auslegung der Wählerliste beginnt, bei dem Kirchenvorstand Vorschläge für die Wahl von Gemeindekirchenratsmitgliedern einreichen. Die Wahlvorschläge dürfen nur Namen von Kirchenmitgliedern enthalten, die in der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz haben oder deren Zugehörigkeit als Kirchenmitglied zu dieser Kirchengemeinde zugelassen ist.
- (3) Ein Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten unterschrieben sein. Es sollen mehr Kandidaten aufgestellt werden, als Gemeindekirchenratsmitglieder zu wählen sind.

§ 14

Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Der Kirchenvorstand prüft die Wahlvorschläge und wirkt darauf hin, dass etwaige Mängel unverzüglich behoben werden.
- (2) Sodann streicht der Kirchenvorstand die Namen der nicht wählbaren Personen von den Wahlvorschlägen sowie die Namen der Personen, für die Wahlvorschläge gemacht wurden, die nicht den Vorschriften dieses Kirchengesetzes entsprechen; er benachrichtigt diese Personen sowie den ersten Unterzeichner der Wahlvorschläge

unverzüglich unter Angabe des gesetzlichen Grundes, der zur Streichung führte, und des Rechtsbehelfes. Jeder nach Satz 1 Beteiligte kann innerhalb einer Woche nach Eingang der Benachrichtigung die Beschwerde bei dem Landeskirchenamt einlegen; dieses entscheidet innerhalb einer Woche nach Eingang über die Beschwerde. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Beschwerdeführer und dem Kirchenvorstand mitzuteilen. Die Entscheidung des Landeskirchenamtes unterliegt keiner Nachprüfung.

§ 15

Ergänzung der Wahlvorschläge

- (1) Enthalten alle eingereichten Wahlvorschläge zusammen nicht wenigstens einen Namen mehr als Gemeindekirchenratsmitglieder zu wählen sind, so sollen Kirchenvorstand und Gemeindekirchenrat die Wahlvorschläge in gemeinsamer Sitzung auf diese Zahl ergänzen. Die Liste kann in jedem Fall bis zum Zweifachen der Zahl der zu Wählenden ergänzt werden.
- (2) Ist kein ordnungsgemäßer Wahlvorschlag eingegangen, so stellen Kirchenvorstand und Gemeindekirchenrat in gemeinsamer Sitzung die Wahlvorschläge auf. Für die Zahl der Namen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Wurde innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge deren Ergänzung oder Aufstellung nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorgenommen, so kann das Landeskirchenamt die Wahlvorschläge aufstellen oder ergänzen.

§ 16

Verzicht auf die Wahl

Ist es trotz intensiver Bemühungen nicht gelungen, mehr Kandidaten vorzuschlagen als Gemeindekirchenratsmitglieder zu wählen wären, so können Kirchenvorstand und Gemeindekirchenrat in gemeinsamer Sitzung beschließen, dass auf die Wahl verzichtet wird. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Landeskirchenamtes. Stimmt das Landeskirchenamt dem Beschluss zu, gelten die vorgeschlagenen Kandidaten als gewählt. Der Beschluss des Landeskirchenamtes ist unanfechtbar.

§ 17

Bereitschaftserklärung der Vorgeschlagenen

Der Kirchenvorstand fordert alle Vorgeschlagenen auf, innerhalb einer Frist von einer Woche, folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

"Hiermit erkläre ich für den Fall meiner Wahl in den Gemeindekirchenrat die Verpflichtungserklärung gemäß § 30 Abs. 2, von dessen Wortlaut ich Kenntnis genommen habe, abzulegen."

§ 18

Aufstellung des Wahlaufsatzes

- (1) Die Namen der Vorgeschlagenen, die die Bereitschaftserklärung nach § 17 abgegeben haben, werden von dem Kirchenvorstand aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge auf den Wahlaufsatz in der Weise übertragen, dass nur Familien- und Vornamen, Alter, Beruf und Anschrift des Vorgeschlagenen angegeben werden; jeder sonstige Hinweis hat zu unterbleiben.
- (2) Verweigert ein Vorgeschlagener nach Ablauf der Frist des § 17 seine Bereitschaft, sich zur Wahl zu stellen oder stirbt er nach Ablauf dieser Frist, so ist dieses auf die Durchführung der Wahl ohne Einfluss.

§ 19

Bekanntgabe des Wahlaufsatzes

Der Wahlaufsatz sowie Zeit und Ort der Wahl sind in der Kirchengemeinde bekannt zu machen. Sie sollen in den beiden, dem Wahltag vorausgehenden Hauptgottesdiensten bekannt gegeben werden. Gleichzeitig ist auf die Möglichkeit der Briefwahl hinzuweisen. Diese Bekanntgabe ist durch andere Arten der Bekanntmachung zu ergänzen.

§ 20

Vorstellung der Kandidaten

Der Kirchenvorstand kann veranlassen, dass sich die Kandidaten in geeigneter Weise der Kirchengemeinde vorstellen.

§ 21

Stimmzettel

Der Kirchenvorstand lässt die Stimmzettel herstellen. Sie enthalten den Wahlaufsatz und die Angabe, wie viele Stimmen der Wähler hat.

§ 22

Wahlvorstand

(1) Vor der Wahl ernennt der Kirchenvorstand mindestens fünf wahlberechtigte Gemeindeglieder, die nicht für die Wahl kandidieren, zum Wahlvorstand und bestimmt dessen Vorsitzenden. Sind in einem Wahlbezirk mehrere Stimmbezirke gebildet worden, so gilt Satz 1 entsprechend. Die Mitglieder des Wahlvorstandes wählen einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer. Der Wahlvorstand sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und zählt die Stimmen aus.

(2) Während der Dauer der Wahlhandlung und der Auszählung der Stimmen müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes ständig anwesend sein.

(3) Der Vorsitzende leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes und wird dabei von den anderen Mitgliedern unterstützt. Er hat darauf zu achten, dass die Wahl nicht gestört wird und ist berechtigt, Personen, die seine Ermahnungen und Anordnungen unbeachtet lassen, des Wahlraumes zu verweisen.

(4) Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende, in dessen Abwesenheit der Stellvertreter, den Ausschlag.

§ 23 Wahlhandlung

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die Stimmabgabe ist geheim und findet im Anschluss an den Hauptgottesdienst innerhalb einer von dem Kirchenvorstand festzusetzenden, mindestens drei Stunden dauernden Wahlzeit statt.

(2) Durch geeignete Vorrichtungen im Wahlraum ist dafür zu sorgen, dass der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen kann.

(3) Vor Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand festzustellen, dass die Wahlurne leer ist.

(4) Der Wähler erhält nach dem Betreten des Wahlraumes von einem Mitglied des Wahlvorstandes einen Stimmzettel, nachdem der Schriftführer den Namen des Wählers in der Wählerliste festgestellt und die Wahlbeteiligung vermerkt hat.

(5) Der Wähler hat

- a. 7 Stimmen, wenn 12 Mitglieder des Gemeindekirchenrates zu wählen sind,
- b. 8 Stimmen, wenn 15 Mitglieder des Gemeindekirchenrates zu wählen sind,
- c. 10 Stimmen, wenn 18 Mitglieder des Gemeindekirchenrates zu wählen sind,
- d. 13 Stimmen, wenn 24 Mitglieder des Gemeindekirchenrates zu wählen sind.

(6) Der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die er wählen will, jedoch nicht mehr Namen, als er Stimmen nach Absatz 5 hat. Die Häufung mehrerer Stimmen auf einen Namen (Kumulieren) ist nicht zulässig. Falls mehr Namen oder kein Name gekennzeichnet oder Zusätze gemacht worden sind, ist der Stimmzettel ungültig.

(7) Die Abgabe der Stimme durch einen Vertreter ist nicht zulässig. Der Wähler kann sich jedoch eines Helfers bedienen, wenn er den Stimmzettel nicht ohne Helfer auszufüllen vermag.

(8) Nachdem der Wähler den Stimmzettel ausgefüllt hat, legt er ihn verdeckt in die Wahlurne.

(9) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt schon im Wahlraum anwesend waren. Wenn diese ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen.

§ 24 Briefwahl

- (1) Kirchenmitglieder, die in die Wählerliste eingetragen sind, können ihr Wahlrecht auch im Wege der Briefwahl ausüben.
- (2) Wer von der Briefwahl Gebrauch machen will, benötigt einen Wahlschein. Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei dem Kirchenvorstand beantragt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
- (3) Wahlscheine können bis zum 5. Tag vor dem Wahltag beantragt werden. Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.
- (4) Der Wahlschein enthält die Bestätigung des Kirchenvorstandes über die Eintragung des Kirchenmitgliedes in die Wählerliste. Der Wahlschein enthält ferner den Wortlaut einer von dem Kirchenmitglied abzugebenden Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels.
- (5) Für die Ausübung des Wahlrechts gilt § 23 Abs. 5 und 6 entsprechend.
- (6) Dem Kirchenmitglied sind mit dem Wahlschein ein Stimmzettel, ein Stimmzettelumschlag und ein Briefumschlag zu übermitteln; auf dem Briefumschlag ist der Stimmbezirk zu vermerken.
- (7) Wahlbriefe können bis zu dem Beginn der Wahlhandlung dem Kirchenvorstand zugeleitet werden. Sie können auch während der Wahlhandlung dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes ausgehändigt werden.
- (8) Der Kirchenvorstand vermerkt die Ausstellung der Wahlscheine in der Wählerliste.
- (9) Der Kirchenvorstand übermittelt dem Wahlvorstand vor Beginn der Wahlhandlung die eingegangenen Wahlbriefe.
- (10) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

§ 25 Prüfung der Wahlbriefe, Auszählung der Stimmen

- (1) Der Wahlvorstand prüft die Wahlscheine der vorliegenden Wahlbriefe dahingehend, ob der im Wahlschein genannte Wähler in der Wählerliste eingetragen ist und die Versicherung nach § 24 Abs. 4 Satz 2 abgegeben hat.
- (2) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn wesentliche Verfahrensvorschriften für die Briefwahl nicht eingehalten worden sind, insbesondere wenn er keinen ordnungsgemäßen Wahlschein enthält oder erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist.

(3) Ist der Wahlbrief gültig und der Wähler in der Wählerliste des Stimmbezirkes eingetragen, wird die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt und der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

(4) Die Auszählung der Stimmen geschieht öffentlich im Anschluss an die Wahlhandlung.

(5) Die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge werden nach Beendigung der Wahlhandlung der Wahlurne entnommen. Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel ungelesen unter die übrigen Stimmzettel gemischt. Die Stimmzettel werden gezählt und ihre Zahl mit der Zahl der Stimmabgabevermerke in der Wählerliste verglichen. Die Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit geprüft und die für die einzelnen Personen des Wahlaufsatzes abgegebenen Stimmen gezählt.

§ 26

Verhandlungsniederschrift

(1) Der Ablauf der Wahlhandlung, etwaige Beanstandungen, die getroffenen Entscheidungen und das Ergebnis der Auszählung der Stimmen sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. Ausgesonderte Wahlbriefe und für ungültig erklärte Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Verhandlungsniederschrift als Anlagen beizufügen.

(2) Die Verhandlungsniederschrift und ihre Anlagen sowie alle Wahlunterlagen sind alsbald nach der Auszählung der Stimmen dem Kirchenvorstand zu übergeben und aufzubewahren.

§ 27

Wahlergebnis

(1) Aufgrund des Ergebnisses der Auszählung der Stimmen stellt der Kirchenvorstand das Wahlergebnis fest. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Die auf dem Wahlaufsatz Genannten, die nicht gewählt worden sind, aber wenigstens zwei Stimmen erhalten haben, sind Ersatzmitglieder des Gemeindekirchenrats nach Maßgabe der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über ihre Reihenfolge.

(3) Die Namen der Gewählten werden der Gemeinde im nächsten Hauptgottesdienst unter Hinweis auf das Beschwerderecht bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe soll durch andere, zeitnähere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.

(4) Sind Personen gewählt worden, bei denen Hinderungsgründe nach § 7 Abs. 4 vorliegen, so ist diejenige Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat.

§ 28

Beschwerde gegen die Wahl

(1) Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Frist von einer Woche, nachdem das Wahlergebnis im Gottesdienst bekannt gegeben worden ist, die Wahl durch schriftlich begründete Beschwerde bei dem Landeskirchenamt anfechten. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend durchgeführt worden sei oder Handlungen, die den anerkannten Wahlgrundsätzen oder dem Wesen einer Wahl zu einer kirchlichen Körperschaft widersprechen, begangen worden seien.

(2) Das Landeskirchenamt entscheidet innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Die Entscheidung ist mit Begründung dem Beschwerdeführer, dem Kirchenvorstand und den Gewählten, die von der Entscheidung betroffen sind, zuzustellen. Der Beschluss des Landeskirchenamtes ist unanfechtbar und unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

(3) Ergibt die Nachprüfung, dass die Beschwerde begründet ist und der festgestellte Verstoß geeignet war, das Wahlergebnis zu beeinflussen, so ist in der Entscheidung auszusprechen, dass die Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen ist. Den neuen Wahltermin setzt das Landeskirchenamt nach Anhörung des Kirchenvorstandes fest.

§ 29

Bestätigung des Wahlergebnisses

Nach ordnungsgemäß durchgeführter Wahl wird das Wahlergebnis innerhalb von einer Woche nach Ablauf der Beschwerdefrist gemäß § 28 Abs. 1 durch das Landeskirchenamt bestätigt. Der Beschluss des Landeskirchenamtes ist unanfechtbar und unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

§ 30

Einführung des Gemeindekirchenrates

(1) Die Mitglieder des Gemeindekirchenrates werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

(2) Bei der Einführung werden die Mitglieder des Gemeindekirchenrates mit folgenden Worten verpflichtet:

„Ich will das Amt eines Mitgliedes des Gemeindekirchenrates als Auftrag der Kirche übernehmen. Ich weiß, dass ich in meiner Amtsführung nur an diesen Auftrag gebunden bin. Ich bin bereit, dem Aufbau der Gemeinde zu dienen im Gehorsam gegen das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments enthalten und in den Bekenntnissen der evangelisch lutherischen Kirche bezeugt ist. Ich weiß, dass zu meinem Amt die Teilnahme am Gottesdienst und Heiligen Abendmahl und am Leben der Gemeinde ebenso gehört, wie das Bemühen, in meinem persönlichen Leben dem Vorbild Christi nachzufolgen.“

(3) Die Verpflichtungserklärung wird mit Handschlag bekräftigt.

IV. Bildung des Kirchenvorstandes

§ 31

Konstituierende Sitzung des Gemeindekirchenrates

Innerhalb von drei Wochen nach der gottesdienstlichen Einführung tritt der neugewählte Gemeindekirchenrat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen, um aus seiner Mitte den Kirchenvorstand zu wählen. Der Vorsitzende des amtierenden Kirchenvorstandes lädt zu der Zusammenkunft schriftlich mindestens eine Woche vorher ein und leitet die Wahl.

§ 32

Wahl des Kirchenvorstandes

(1) Die Mitglieder des Gemeindekirchenrates schlagen die Kandidaten vor. Es sind mindestens so viele Kandidaten vorzuschlagen, wie Kirchenvorsteher zu wählen sind. Dabei soll darauf geachtet werden, dass einzelne Pfarrbezirke und Ortschaften eines Wahlbezirks angemessen vertreten werden. Die vorgeschlagenen Kandidaten erklären ihr Einverständnis für die Kandidatur.

(2) Für die geheime Wahl werden Stimmzettel ausgegeben, die die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten und die Angabe, wie viele Stimmen der Wähler hat. In der geheim durchzuführenden Wahl sind auf dem Stimmzettel die Namen anzukreuzen. Eine Häufung der Stimme (Kumulieren) auf einen Kandidaten ist unzulässig. Enthält ein Stimmzettel mehr angekreuzte Namen, als zu wählen sind, oder sonstige Zusätze, so ist er ungültig.

(3) Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine geheime Stichwahl. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los.

§ 33

Wahlprotokoll

Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen. Sämtliche Stimmzettel sind aufzubewahren.

§ 34

Bestätigung der Wahl

Das Ergebnis der Wahl ist dem Landeskirchenamt mitzuteilen. Es bestätigt die Wahl, wenn nicht innerhalb von einer Woche nach der Wahl eine begründete Beschwerde gegen die Gesetzmäßigkeit des Wahlverfahrens erhoben wird oder das Landeskirchenamt selbst Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit des Wahlverfahrens hat. In diesen Fällen ordnet das Landeskirchenamt an, dass die Wahl ganz oder teilweise wiederholt wird. Der Beschluss des Landeskirchenamtes ist unanfechtbar und unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

§ 35

Berufung von Kirchenvorstehern

- (1) Die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes kann um bis zu drei durch Berufung erhöht werden.
- (2) Die Berufung geschieht durch den neugewählten Gemeindekirchenrat.
- (3) Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach der Wahl des neuen Kirchenvorstandes erfolgen. Sie ist dem Landeskirchenamt mitzuteilen. Es bestätigt die Berufung, wenn die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in den Gemeindekirchenrat erfüllt sind.

§ 36

Einführung des Kirchenvorstandes

- (1) Die Kirchenvorsteher werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt. Die Einführung ist der Gemeinde an dem vorhergehenden Sonntag im Gottesdienst bekanntzugeben.
- (2) Bei der Einführung werden die Kirchenvorsteher mit folgenden Worten verpflichtet:
"Ich gelobe, mein Amt in Bindung an das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche bezeugt ist, und nach dem Recht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe zu führen."
- (3) Das Gelöbnis wird mit Handschlag bekräftigt.

V. Ausscheiden und Entlassung

§ 37

Ausscheiden von Mitgliedern

- Ein Mitglied des Gemeindekirchenrates oder des Kirchenvorstandes scheidet aus,
- a. wenn es sein Amt niederlegt
 - b. oder wenn das Fehlen einer Voraussetzung der Wählbarkeit vom Landeskirchenamt festgestellt worden ist.

§ 38

Entlassung von Mitgliedern

- (1) Ist ein Mitglied des Gemeindekirchenrates oder des Kirchenvorstandes anhaltend nicht in der Lage, aus gesundheitlichen Gründen das Amt auszuüben, so hat es das Landeskirchenamt aus dem Amt zu entlassen.

(2) Hat ein Mitglied des Gemeindekirchenrates oder des Kirchenvorstandes die ihm obliegenden Pflichten verletzt, so kann das Landeskirchenamt eine Ermahnung erteilen. Bei erheblichen Pflichtverletzungen, insbesondere bei beharrlicher Dienstvernachlässigung oder bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann der Kirchenvorstand das Mitglied aus dem Amt entlassen. Die Entscheidung des Kirchenvorstandes, mit der die Entlassung ausgesprochen wird, bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 39 Verfahren

(1) Vor der Entscheidung des Landeskirchenamtes nach den §§ 37 und 38 sind das betroffene Mitglied und der Kirchenvorstand anzuhören.

(2) Die Entscheidung ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied und dem Kirchenvorstand zuzusenden.

(3) Gegen die Entscheidung des Landeskirchenamtes kann das betroffene Mitglied oder der Kirchenvorstand innerhalb einer Frist von einem Monat den Rechtshof anrufen; bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes.

§ 40 Nachwahl, Nachrücken und Nachberufung

(1) Scheidet ein Kirchenvorsteher vorzeitig aus, so findet für den Rest der Amtszeit bei gewählten Kirchenvorstehern eine Nachwahl und bei berufenen Kirchenvorstehern eine Nachberufung durch den Gemeindekirchenrat nach § 35 statt.

(2) Scheidet ein Mitglied des Gemeindekirchenrates vorzeitig aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl zum Gemeindekirchenrat die meisten Stimmen der nicht gewählten Kandidaten erreicht hat.

(3) Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, beruft das Landeskirchenamt auf Vorschlag des Gemeindekirchenrates ein wählbares Mitglied der Kirchengemeinde in den Gemeindekirchenrat.

(4) Nachwahl, Nachrücken und Nachberufung sind dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 41

Gleichstellungsklausel

Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

§ 42

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Kirchengesetz betreffend die Bildung der Gemeindekirchenräte und Kirchenvorstände vom 28. November 1987 in der Fassung vom 19. November 2005 außer Kraft.

Pollhagen, den 10. Juni 2017

Klaus-Dieter Kiefer
Präsident der Landessynode

Dr. Karl-Hinrich Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates